

Gewerkschaft der Polizei

Landesbezirk Schleswig-Holstein

Regionalgruppe Justizvollzug



Ein informatives und kritisches Informationsblatt der GdP Regionalgruppe Justizvollzug

Nr. 2/2023

Personalratswahlen 2023



Personalratswahl 2023 | Gewerkschaft der Polizei

April 2023

Impressum

Herausgeber: Gewerkschaft der Polizei - Regionalgruppe Justizvollzug

V. i. S. d. P.: Ute Beeck, c/o Justizvollzugsanstalt Kiel,

Faeschstraße 8-12, 24114 Kiel

ute.beeck@jvaki.landsh.de oder der-schluessel@gmx.de

Tel.: 0431-6796.192, mobil: 0176-63113937

Redaktion: Der Vorstand: Ute Beeck, Andy Storch, Jens-Peter Stürck,

Jan Volstorf

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Personalratswahlen 2023	3
Superstimme – was ist das?	4
Psychosoziales Beratungsangebot (PSB)	5
Hat der Arbeitgeber ein Recht auf die private Handynummer?	6
Landtagsabgeordneter Jan Kürschner empfängt GdP-Vertreter	7/8
2. GdP-Schleswig-Holstein-Tag	9
Ernennung von Justizhauptsekretären*innen	10/11
Wechsel des Leiters der Justizvollzugsschule	11
Vollzugspläne - Quantität vor Qualität?	12
sh:z - Aus Wut den Stuhl geworfen?	13
Leserbrief: Arbeiten mit Fäkalien	14/15
Personalien - Wir gratulieren	15
Das Bundesliga-Tippspiel 2023/2024	16
Sachstand zur amtsangemessenen Alimentation in Schleswig-Holstein	17
Sind aktuell Anträge auf amtsangemessene Alimentation sinnvoll?	18

Sämtliche Mitteilungen dieser Info sind sorgfältig zusammengetragen, eine Gewähr kann trotzdem nicht übernommen werden.

Die Ausgabe erscheint nur online und ist im Internet unter https://www.gdp.de/gdp/gdpsh.nsf/id/DE Regionalgruppe Justizvollzug abrufbar.



Personalratswahlen am 04. Mai 2023



Ohne Vertretung in den Dienststellen – insbesondere aber auch im Hauptpersonalrat – lässt sich die Zukunft im Justizvollzug nicht mitgestalten.

Justizvollzug gehört in den HPR!

Darum: Wählen gehen! Jede Stimme zählt.

Ist leise sein das Richtige, wenn Druck auf die Beschäftigen unhaltbar wird? **Die GdP hat gezeigt, dass man konsequent sein muss, um ernst genommen zu werden.** Wir haben kritisiert, was wir nicht gut fanden und haben Vorschläge gemacht, wie es besser laufen könnte.

Das Erreichte wollen wir weiterführen, euch beweisen, dass man was bewegen kann:

- Stellenhebungen in allen Laufbahnen
- Strukturiertes Einstellungsverfahren
- Körperschutzausstattung
- Professionelle psychische Betreuung nach kritischen Extremsituationen
- Maßnahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements
- Und, und, und...

Dazu brauchen wir Eure Stimme!

Für Experimente sind Personalratswahlen ungeeignet. Deshalb: Gewerkschaft der Polizei (GdP) wählen!

Beteiligt euch an den Personalratswahlen und schenkt eure Stimme den Kandidatinnen und Kandidaten der Gewerkschaft der Polizei – am besten mit der Superstimme!

Wie wähle ich richtig? "Erst lesen, dann ankreuzen!"

Auf jedem Stimmzettel ist aufgedruckt, wie viele Stimmen jeder zu vergeben hat und wie diese Stimmen auf dem Stimmzettel verteilbar sind.



Personalratswahlen 2023

Superstimme – was ist das?

Das Mitbestimmungsgesetz (MBG SH) und die dazugehörige Wahlordnung lassen bei dem Vorliegen mehrerer gültiger Wahlvorschläge die Möglichkeit zu, mit nur einem Kreuz für die jeweilige Vorschlagsliste abzustimmen. Dies ist dann die sogenannte "Superstimme".

Die Nutzung dieser Möglichkeit ist aus verschiedensten Gründen sinnvoll:

- Es geht keine Stimme verloren.
- Eine Ungültigkeit der Stimmabgabe durch versehentlich zu viele Stimmabgaben für die jeweiligen Geschlechter ist ausgeschlossen.
- Der Regionalgruppenvorstand hat für die Wahl zum Hauptpersonalrat und für die Wahl zu den Örtlichen Personalräten die Listen in demokratischen Prozessen erstellt.
- Kompetenz, Erfahrung, Regionalität, Spartenzugehörigkeit und natürlich die persönliche Bereitschaft der Kandidaten*innen zur Verantwortungsübernahme sind in den Listenvorschlägen der GdP abgebildet.

Also: Superstimme nutzen!

- 1 Kreuz für die GdP-Liste zur Hauptpersonalratswahl
- 1 Kreuz für die GdP-Liste zur Wahl der örtlichen Personalräte

Unsere Spitzenkandidaten*innen für den HPR



Ute Beeck



Bianca Bahr



Fatih Erkoc



Martin Dorendorf



Thomas Volkmann

Psychosoziales Beratungsangebot (PSB)

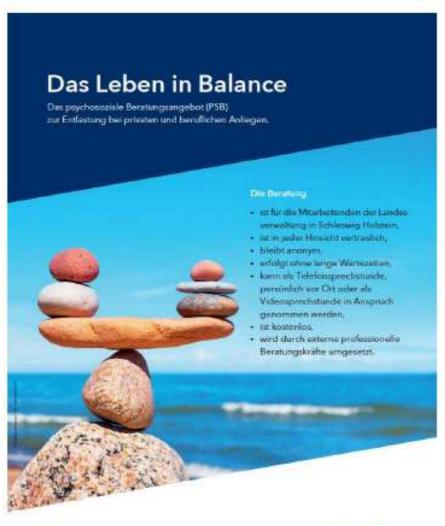
Leitstelle Betriebliches Gesundheitsmanagement und Suchtprävention (LGS) Psychosoziales Beratungsangebot (PSB)

Ansprechpartnerinnen:

Natalie Syring StK 175 Telefon -5495 Natalie.Syring@stk.landsh.de Nadine Lindenberg StK 173 Telefon -5529 Nadine.Lindenberg@stk.landsh.de

Das psychosoziale Beratungsangebot (PSB) startet am 15.02.2023 für alle Mitarbeitenden der unmittelbaren Landesverwaltung (ohne Polizeibereich).

Weitere Informationen erhalten Sie hier <u>www.schleswig-holstein.de/lgs-psb</u> oder über den QR-Code dieses Plakates







Her erfehren Se mehr Sher das enherne professionelle Beretongsengebet sons unblerator hot mehr de his ooch



Schleswig-Holztein. Der echte Norden.

Mit freundlichen Grüßen Ihr LGS-Team

Hat der Arbeitgeber ein Recht auf die private Handynummer?



Endlich Feierabend! Abschalten, auftanken, Zeit für sich und die Familie. Oder? Oftmals werden diese Erholungsphasen nämlich ignoriert, die Dienststelle ruft an. Um das zu ermöglichen, werden

die Mitarbeiter*innen sehr oft "dezent" gebeten, der Dienststelle auch ihre Handynummern mitzuteilen. Ist das rechtens? Diese Frage erreicht uns als GdP Regionalgruppe Justizvollzug des Öfteren. Gerne möchten die Dienststellen möglichst alle Kontaktdaten ihrer Bediensteten haben, um sie im Bedarfsfall schnell erreichen zu können.

Zur Beantwortung dieser Frage möchten wir auf ein Urteil des LAG Thüringen (Az. 6 Sa 442/17 und 6 Sa 444/17) verweisen: Arbeitnehmer sind grundsätzlich nicht verpflichtet, ihrem Arbeitgeber ihre private Mobilfunknummer anzugeben. Dies hat das LAG Thüringen mit Urteil vom 16.05.2018 entschieden. Der Arbeitgeber könne auch auf anderem Weg sicherstellen, dass Beschäftigte im Notfall zu erreichen seien. Eine Pflicht des Arbeitnehmers, stets die private Handynummer mitzuteilen, sei in der Regel ein nicht gerechtfertigter Eingriff in dessen Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Das Gericht führte dazu im Rahmen einer Medieninformation aus: "Es könne offen bleiben, ob überhaupt eine Anspruchsgrundlage bestünde. Zumindest sei ein Anspruch durch das Landesdatenschutzgesetz begrenzt. Die Pflicht zur Herausgabe der privaten Mobilfunknummer stelle einen erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung dar, welcher durch ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers gerechtfertigt sein müsse."

Weiterhin heißt es, der Prozess der beiderseitigen Interessenabwägung müsse ergeben, dass der Eingriff angemessen sei. Im Rahmen dieser wird vom Gericht angeführt, dass eine Pflicht zur Offenbarung der privaten Mobilfunknummer besonders tief in die persönliche Sphäre des Arbeitnehmers eingreife. Denn dieser könne sich dem Arbeitgeber **aufgrund der möglichen, ständigen Erreichbarkeit ohne Rechtfertigungsdruck nicht mehr entziehen.** Im Ergebnis sei es ihm deshalb nicht mehr möglich, zur Ruhe zu kommen. Auf die tatsächliche Wahrscheinlichkeit, dass der Arbeitnehmer kontaktiert und im Notfall herangezogen wird, käme es hingegen nicht an.

Das LAG räumte dem ein Arbeitgeber **nur unter besonderen Bedingungen und in engen Grenzen** ein Recht auf Kenntnis der privaten Handynummer eines Arbeitnehmers ein (z.B. sofern es keine andere Möglichkeit gibt, die Arbeitspflichten des Arbeitnehmers sinnvoll zu organisieren). Das betrifft beispielsweise IT-Fachkräfte oder Ärzte.

Ein aktuelles Beispiel hierfür wäre möglicherweise auch die Erreichbar der Bediensteten im Falle eines Energieausfalls in der gesamten JVA. Dabei muss aber gewährleistet sein, dass nur ein sehr begrenzter Personenkreis Zugriff auf die Daten hat und die Handynummern <u>ausschließlich</u> im Falle eines Energieausfalls verwendet werden und <u>nicht</u> bei ungeplanten Krankenhausbewachungen oder zur kurzfristigen Nachbesetzung im Nacht- oder Wochenenddienst.

Die Treuepflicht gebietet es einem Arbeitnehmer, in absoluten Notfällen für den Arbeitgeber auch in seiner Freizeit erreichbar zu sein. Da in solchen Situationen eine direkte Kommunikation erforderlich ist, dürfte auch die Mitteilung einer (!) privaten Telefonnummer oder einer sehr regelmäßig abgerufenen E-Mail-Adresse zu den Arbeitnehmer-Pflichten gehören.

Arbeitnehmern müssen wir daher raten, auf Verlangen des Arbeitgebers für Notfälle wenigstens <u>einen direkten privaten Kommunikationsweg</u> zu öffnen (Festnetznummer, Handynummer, E-Mail), um nicht gegen ihre Arbeitnehmer- / Dienstpflichten zu verstoßen. Alle Kanäle müssen aber nicht zur Verfügung gestellt werden, insbesondere muss es dem Arbeitnehmer möglich bleiben, sich der Kommunikation zeitweilig zu entziehen, also insbesondere die Handynummer zu verschweigen.

Dass der Arbeitgeber auch in einem Notfall warten muss, ist sein Risiko, wie das o.g. Urteil deutlich macht. Die arbeitnehmerseitige Treuepflicht verpflichtet den Arbeitnehmer also auch im Jahr 2023 nicht zu permanenter Erreichbarkeit. Andersherum funktioniert das Argument allerdings nicht: Hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber eine Mobilnummer zur Verfügung gestellt, darf er in einem Notfall einen Kontaktversuch nicht absichtlich ignorieren.

Landtagsabgeordneter Jan Kürschner empfängt GdP-Vertreter



Foto @ Landtag SH

Am 22. März 2022 trafen sich im Landeshaus Vertreter der Gewerkschaft der Polizei erstmalig mit MdL Jan Kürschner (BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN) zu einem Austausch über vollzugliche Themen. Die für den Justizvollzug zuständige Regionalgruppenvorsitzende Ute Beeck (JVA Kiel) und die GdP-Vertrauensperson Bianca Bahr (JVA Neumünster) nahmen diesen Termin wahr.

Das Zusammentreffen erfolgte im Nachgang zur Veröffentlichung unseres Artikels in "Der Schlüssel 1-2023" zum Verhalten des Gefangenen Ibrahim A. in der JVA Neumünster und der darauf folgenden Erörterung im Innen- und Rechtsausschuss. Jan Kürschner, zugleich auch Vorsitzender des Innen- und Rechtsausschusses im Landtag, hatte bei der GdP Regionalgruppe Justizvollzug Hintergründe zu den Aussagen in dem Artikel angefragt und gleichzeitig auch einen Austausch zur Situation im Justizvollzug allgemein angeboten.

Es wurden durch Ute Beeck und Bianca Bahr zunächst die **Arbeitsbedingungen im Justizvollzug** angesprochen, sowohl im gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst als auch im allgemeinen Vollzugsdienst. Insbesondere die zunehmende Zahl psychisch auffälliger Gefangener nimmt einen großen Raum im Tagesablauf ein. Als Beispiel wurde ein aktueller Fall aus der JVA Kiel geschildert, wo ein Gefangener seinen Haftraum permanent mit Fäkalien beschmiert (s. auch Seite 14/15).

In dem Zusammenhang wurde durch die GdP-Vertreter darauf hingewiesen, dass vermehrt Inhaftierte mit Ersatzfreiheitsstrafen auffälliges Verhalten zeigen. MdL Kürschner wies darauf hin, dass beabsichtigt sei, künftig weniger EFS zu inhaftieren (Haftvermeidung über Resogesetz und freie Träger). Hier soll – auch politisch – verstärkt auf ein ineinander greifendes Übergangsmanagement hingearbeitet werden, um die Bediensteten vor Ort und auch die Situation der Haftentlassenen perspektivisch zu verbessern.

Zwar ist das neue ResoGesetz mittlerweile in Kraft getreten – es ist jedoch nicht bekannt, mit welchen konkreten Grundlagen und Arbeitsergebnissen das bereits 2021 im MJG abgeschlossene Projekt "Übergangsmanagement" die Umsetzung des ResoGesetzes unterstützt. So genannte Übergangseinrichtungen sind noch längst nicht flächendeckend installiert und selbst in den wenigen Ballungsgebieten Mangelware. Die wenigen zur Verfügung stehenden Unterkunftsplätze für Haftentlassene sind schnell vergeben und die Kooperation innerhalb der freien Trägerschaft noch längst nicht etabliert – wie der aktuelle Fall Ibrahim A. mittlerweile nachweislich gezeigt hat. Das Erschreckende: Dieser Fall ist kein Einzelfall. Die Vernetzung der Behörden und auch der freien Träger untereinander muss gerade auch im Hinblick auf die soziale Sicherheit besser werden.

Erörtert wurde darüber hinaus die Zunahme an Übergriffen auf Bedienstete. Dass es sich hier nicht nur um einen subjektiven Eindruck handelt, zeigen die aktuellen Fälle aus der JA Schleswig, JVA Itzehoe und der JVA Neumünster, die sich innerhalb kurzer aufeinander folgender Zeitfenster ereignet und auf alle Beteiligten nachhaltig gewirkt haben.

Die Erstellung von Vollzugs- und Eingliederungsplänen wurde ebenfalls angesprochen (s. auch S.12). Die gesetzlichen Fristen von 8 Wochen für die Erstellung sind vielfach zu kurz, um alle erforderlichen Daten zu ermitteln, die Beteiligten zu hören und psychologische Einschätzungen vorzunehmen. Aufgrund der aktuellen Personalsituation und der zunehmenden Zahl von Sonderaufgaben ist die Abarbeitung der Vollzugspläne in der Frist und in dem vorgegebenen Umfang (!) Utopie. In der JVA Kiel

beispielsweise ist es für die dort einzig tätige Psychologin unmöglich, an allen Vollzugsplänen i.R.d. Delinquenzhypothese mitzuwirken. Hier kann nicht nur der gesetzliche Anspruch, sondern auch der persönliche Anspruch an die eigene Arbeitsqualität nicht erfüllt werden.

Beim Thema Personal bleibt zunächst der beschlossene Personalaufbau auf Grundlage der Personalbemessungskommission abzuwarten. Hier hat Jan Kürschner den GdP-Vertretern eindeutig die Illusion genommen, bereits vorab mehr Personal zu erhalten. Die GdP hat noch einmal darauf hingewiesen, dass es dringend für erforderlich gehalten wird, eine/n Arbeitspsychologen/in speziell für den Justizvollzug einzustellen.

Darüber hinaus haben sich die Arbeits- und Rahmenbedingungen seit Durchführung der Personalbemessungskommission eklatant verändert. Allein in der JVA Neumünster werden weitere (Spezial-) Abteilungen im Laufe des nächsten Jahres eröffnet werden, die Anzahl der Haftplätze wird um ein Vielfaches steigen und die Betreuungsintensität der dann dort vorherrschenden Klienten (Sozialtherapie für Gewaltstraftäter) ebenso. Wenn man dann noch die anhaltende "Flucht" der Abteilungsleiter berücksichtigt und sich die Dauerbelastungssituation des allgemeinen Vollzugsdienstes vor Augen hält, vermag man auf soziale Sicherheit lediglich noch zu hoffen.



v. lks.: Jan Kürschner, Ute Beeck, Bianca Bahr

Insgesamt bedanken wir uns für den konstruktiven Austausch mit MdL Jan Kürschner und sehen einem ergebnisorientierten nächsten Treffen entgegen.



Am 7. Mai 2023 ist es endlich wieder soweit! Wir wollen mit euch zusammen im Hansa Park zusammen feiern und Spaß haben!

Für GdP-Mitglieder, deren Partner, Kinder und weiteren Familienangehörigen bieten wir vergünstigte Eintrittspreise für den Besuch im tollen Hansa Park an.

Um die Vergünstigungen zu bekommen, benötigen wir eine Anmeldung an unsere Email-Adresse (qdp-de) und eine Vorabbezahlung per Überweisung bis zum 3. Mai 2023.

Der Einlass wird dann zwischen 9 und 12 Uhr über den GdP-Counter möglich sein.

Wir wünschen euch und euren Familien viel Spaß und freuen uns euch im Hansa Park zu sehen.

Ernennung von Justizhauptsekretärinnen und Justizhauptsekretären

Justizministerin Kerstin von der Decken überreichte am 31. März 2023 in der Justizvollzugsschule Boostedt 27 Anwärterinnen und Anwärtern Ernennungsurkunden für ihre erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungen. Die Anwärterinnen und Anwärter haben eine rund zweijährige Ausbildung durchlaufen und werden nun in verschiedenen Bereichen des Vollzugsdienstes tätig sein.

Von den 27 Anwärterinnen und Anwärtern haben 24 Personen ihre Ausbildung im Allgemeinen Vollzugsdienst (AVD) absolviert. Diese sind in den Justizvollzugsanstalten und in der Jugendanstalt Schleswig tätig. Zwei weitere Personen sind im Abschiebungshaftvollzug in der Abschiebungshafteinrichtung (AHE) Glückstadt beschäftigt. Ein Anwärter ist Bediensteter des Werkdienstes und kümmert sich um die Berufsausbildung der in den Ausbildungswerkstätten der Justizvollzugsanstalten tätigen Gefangenen. Viele Anwärterinnen und Anwärter, die einen unterschiedlichen beruflichen Hintergrund haben, waren bereits vor der Ausbildung als Tarifbeschäftigte im AVD bzw. in der AHE tätig.



Ministerin von der Decken richtet ihre Glückwünsche an die Anwärterinnen und Anwärter und betont: "Der heutige Tag ist ein wichtiges Ereignis Ihrer bisherigen beruflichen Laufbahn, und Sie können stolz auf Ihren Abschluss sein. Wir brauchen in den Vollzugsdiensten gut ausgebildete Kräfte wie Sie! Auf die anspruchsvollen Aufgaben im Vollzug mit den täglichen Herausforderungen sind Sie bestens vorbereitet. Ich wünsche Ihnen viel Erfolg und gutes Gelingen für Ihre berufliche Zukunft. Mein herzlicher Dank gilt auch allen Ausbilderinnen, Ausbildern und Lehrkräften. Sie haben die Ausbildung auch angesichts der zurückliegenden Pandemie unter schwierigen Bedingungen sichergestellt."

Die GdP gratuliert dem Vollzugsnachwuchs zur bestandenen Ausbildung und wünscht allen Kollegen*innen einen guten Start in den Dienststellen. Die Regionalgruppenvorsitzende Ute Beeck: "Wir freuen uns auf die Unterstützung in den Vollzugseinrichtungen des Landes. Dort ist die GdP mit ihren Vertrauensleuten gut aufgestellt, jederzeit ansprechbar und steht bei Rechtsfragen und mit Rechtsschutz an der Seite ihrer Mitglieder."



Traditionell wurde der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung für die in der GdP organisierten Kolleginnen und Kollegen auch diesmal wieder durch die Regionalgruppenvorsitzende Ute Beeck mit der "Hunter-Einsatztasche" (Foto lks.) prämiert.



Als Lehrgangsbester wurde unser GdP-Mitglied Danny Ingwersen (Foto re.) aus der JVA Neumünster mit einem Präsentkorb geehrt.



Wechsel des Leiters der Justizvollzugsschule

Ministerin von der Decken bedankt sich anlässlich der Übergabe außerdem herzlich beim bisherigen Leiter der Justizvollzugsschule Thies Truelsen, der seinen letzten Tag an der Schule hatte. "Sie haben in einer schwierigen Zeit Verantwortung übernommen und sich für die Belange der Schule und der Auszubildenden mit hohem Engagement eingesetzt", so die Ministerin, die für die weitere berufliche Zukunft alles Gute wünschte. Die Leitung der Justizvollzugsschule wird ab 01.04.2023 Herr Jochen Kandler übernehmen. "Ich heiße Sie in der neuen Funktion herzlich willkommen und wünsche Ihnen allzeit gutes Gelingen im Interesse einer guten Ausbildung!", so Ministerin von der Decken.

Herr Kandler hat bisher als Teilprojektleiter für die Digitalisierung der Staatsanwaltschaften seinen Dienst bei der Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig versehen. Seine Erfahrung in der Leitung von Einrichtungen sammelte Herr Kandler in Brandenburg als langjähriger Geschäftsleiter der Staatsanwaltschaft Neuruppin.

Vollzugspläne - Quantität vor Qualität?

Durch das Inkrafttreten des "neuen" Landesstrafvollzugsgesetzes SH im Jahre 2016 wurde der Justizvollzug vor eine Herausforderung gestellt, die er bis heute nicht bewältigen konnte. Gewerkschaftlich wurde diese Tatsache vorhergesagt.

Aktuell betrifft es die erheblichen Rückstände bei der Erstellung von Vollzugs- und Eingliederungsplänen. Mehrfach ist durch die GdP Regionalgruppe Justizvollzug in schriftlichen Stellungnahmen wie auch mündlichen Anhörungen gegenüber politisch Verantwortlichen gewarnt worden, dass allein das aufwendige Aufnahmeverfahren mit Diagnoseverfahren und Vollzugsplanerstellung für jeden Gefangenen (mit Ausnahme von EFS) eine immense Herausforderung darstellt und Personal binden wird. Es war davon auszugehen, dass die Fristen zur Erstellung von Vollzugs- und Eingliederungsplänen nicht einzuhalten sein werden.

Die gewerkschaftlichen Bedenken zu Rückständen bei den Vollzugs- und Eingliederungsplänen wurden im Laufe der letzten Jahre mehrfach bestätigt. Dabei war auch die Corona-Pandemie kein Anlass zur Einschränkung oder Aufhebung der gesetzlichen Regelung zur Vollzugsplanerstellung bzw. - fortschreibung.

Bereits 2019 wurde in der JVA Kiel eine Arbeitsgruppe geplant, um ein Verfahren zu installieren, welches den Arbeitsaufwand zur Erstellung von Vollzugs- und Eingliederungsplänen verringert, so dass Fristen eingehalten werden können und gleichzeitig noch gesetzeskonform gehandelt wird. Aktuell wurde durch Beschluss des OVG Schleswig zu einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung festgestellt, dass die Erstellung des Erstvollzugsplans innerhalb der ersten 8 Wochen nach Aufnahme zu erfolgen hat. Sollte dies nicht erfolgen, müssen die besonderen Verzögerungsgründe dargelegt werden. Hierzu gehört allerdings nicht die Abwesenheit einer VAL.

Die Gefangenen haben einen Anspruch! Abweichende Absprachen mit Rechtsanwälten oder dem Gefangenen gelten nicht. Um diesen gesetzlichen Anspruch der Gefangenen zu erfüllen, scheint man in einigen Justizvollzugsanstalten nun aber der Ideologie des Justizministeriums zur Vollzugsplanerstellung bzw. -fortschreibung untreu zu werden. Zum Abbau von Rückständen bei den Vollzugsplänen wurde deren Erstellung und Fortschreibung auf verschiedene nicht zuständige Abteilungsbzw. sogar Verwaltungsleitungen (z.B. 230, 400) übertragen.



Gefangener: Buchnummer: Haftabteilung:

Vollzugs- und Eingliederungsplan

Fortschreibung:

Konferenzteilnehmer/innen:

Federführer: 230

Konferenztermin:

Für den o.g. Gefangenen wird gem. § 8 f. <u>LStVollzG</u> (SH) folgender Vollzugsund Eingliederungsplan erstellt:

Diese Vorgehensweise wird gewerkschaft-

lich extrem kritisch gesehen. Vollzugs- und Eingliederungspläne sollten durch die zuständigen Vollzugsabteilungsleitungen und nicht durch "orts- und sachfremde" Abteilungs- oder Verwaltungsleitungen erstellt werden, die die Gefangenen gar nicht kennen. Letztlich bewirken die in den Vollzugsplan aufgenommenen Maßnahmen bei Begünstigung des Gefangenen eine Selbstbindung der Anstalt.

Statt unsere damals geäußerten Bedenken ernst zu nehmen, wird nun in Kauf genommen, dass zu schnell geschriebene (Erst-) Vollzugspläne möglicherweise auch mit Fehlern behaftet sein könnten – insbesondere mit Blick auf Lockerungen, Offener Vollzug, Freigang usw.

Zudem indizieren solche Weisungen der Anstaltsleitung, dass andere Dienstposten mit ihren originären und Sonderaufgaben nicht ausgelastet seien und noch Ressourcen zur Verfügung hätten. Irgendwelche dieser Aufgaben werden dabei aber auf der Strecke bleiben oder die Überlastung dieser Bediensteten wird zunehmen.

Nichts gelernt aus der BGM-Erhebung durch die CAU? Die Arbeitsbewältigungsfähigkeit der Beschäftigten wird durch solche Anordnungen nicht erhalten und gestärkt, sondern eher mit der Zeit weiter verbraucht und verschlissen.

Quantität vor Qualität – Hauptsache, die Statistik stimmt...

Aus Wut den Stuhl geworfen?

Ein Gefangener soll in der JVA einen Beamten verletzt haben – das hat für ihn Folgen



Was geschah am 29. September 2021 im Büro eines Abteilungsleiters in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Neumünster? Mit dieser Frage musste sich ein Amtsrichter jetzt befassen. Unstrittig war: An dem besagten Tag war der Angeklagte (32), der damals im geschlossenen Vollzug in der JVA einsaß, extrem aufgebracht. Laut Staatsanwaltschaft soll der Mann nach einem für ihn frustrierenden Gespräch ins Büro des Abteilungsleiters zurückgekehrt sein. Dort soll er einen Stuhl gepackt und ihn dem Beamten, der gerade am Schreibtisch saß, mit den Worten "das ist alles Ihre Schuld" entgegengeworfen haben. Laut Anklage wurde der JVA-Mitarbeiter getroffen und am Arm, im Gesicht und im Nackenbereich verletzt. Damit war die Sache für die Staatsanwaltschaft eine gefährliche Körperverletzung. Der betroffene Beamte, der im Prozess als Zeuge aussagte, schilderte den Vorfall ähnlich. Offenbar hatte sich der Konflikt an einer Hiobsbotschaft entzündet, die der Mitarbeiter dem Mann an dem Nachmittag hatte mitteilen müssen: Die Ausländerbehörde hatten dem inhaftierten Syrer offenbar untersagt, nach

ber betroffene Beamte, der im Prozess als Zeuge aussagte, schilderte den Vorfall ahnlich. Offenbar hatte sich der Konflikt an einer Hiobsbotschaft entzündet, die der Mitarbeiter dem Mann an dem Nachmittag hatte mitteilen müssen: Die Ausländerbehörde hatten dem inhaftierten Syrer offenbar untersagt, nach Schwerin zu wechseln, wo er Verwandte hat. In dieser Angelegenheit hatte sich der Abteilungsleiter zuvor sogar noch für den Gefangenen starkgemacht, hatte für ihn angefragt und die Sache befürwortet. "Ich fand, das war eine gute Idee, damit er gleich Anschluss hat, wenn er rauskommt", so der Zeuge.

Gespräch musste abgebrochen werden

Als er dann jedoch den Negativbescheid mitteilen musste, sei sein Gegenüber sofort laut geworden, habe so geschrien, dass das Gespräch abgebrochen werden musste. Fünf Minuten später sei der Angeklagte erneut ins Büro gestürmt. "Er schrie, dass alles meine Schuld sei, packte den Stuhl und warf ihn in meine Richtung. Zwei Computermonitore fielen um", erzählte der Zeuge. Wenig später sei ein Kollege aus dem Nachbarzimmer gekommen. Der brachte den Tobenden zu Boden. Gemeinsam wurden dem Inhaftierten die Hände auf dem Rücken gefesselt. Er wurde in einen besonders gesicherten Haftraum gebracht und anschließend nach Lübeck in die Sicherheitsabteilung verlegt. Gemeinsam mit seinem Verteidiger zweifelt der Angeklagte die Version des JVA-Beamten an. Er sei zwar aufgebracht gewesen und ins Büro des Abteilungsleiters gestürmt, dort habe er aber "den Stuhl nur hochgehoben, nicht geworfen. Ich haute ihn auf die Monitore. Die fielen nicht mal zu Boden und gingen auch nicht kaputt", so der ehemalige Häftling, der mittlerweile bei seiner Schwester in Rostock lebt. Weil Nachweise, wie zum Beispiel Fotos von den möglichen Schäden oder ein Attest über die Verletzungen des Beamten, fehlten und nach anderthalb Jahren auch manche Erinnerungslücke eine genaue Rekonstruktion erschwerte, wurde die rechtliche Einordnung des Vorfalls schwierig.

Laut Verteidiger könnte es sich auch um eine fahrlässige Körperverletzung gehandelt haben, denn sein Mandant hat nach einer schweren Augenverletzung Probleme mit dem räumlichen Sehen und könnte somit versehentlich sein Gegenüber mit dem Stuhl getroffen haben, als er das Möbelstück wütend hochriss. Auch sei eine reine Sachbeschädigung nicht auszuschließen, merkte der Anwalt an.

Letztendlich stellte der Richter die Sache vorläufig ein. Für den Angeklagten hat der Vorfall dennoch Folgen: Er muss jetzt innerhalb von sechs Monaten 120 Stunden gemeinnützige Arbeit leisten. Danach wäre die Angelegenheit für ihn vom Tisch



Foto: © Didi01 / pixelio.de

Quelle: Dörte Moritzen, sh:z vom 14.03.2023



Arbeiten mit Fäkalien – es reicht!

Moin,

ich muss meinen Frust einfach mal loswerden. Seit Mitte Februar 2023 haben wir in der JVA Kiel einen Insassen, der uns das Leben extrem schwer macht. Dieser hat eine EFS zu verbüßen und scheint die Inhaftierung nicht zu akzeptieren. Regelmäßig macht er uns Bediensteten, aber auch den Mitgefangenen, das Leben schwer. Der Gefangene zeigt seinen Unmut über die Verbüßung der Ersatzfreiheitsstrafe, indem er täglich seine Fäkalien unter der Haftraumtür durchspült, diese schwimmen dann auf dem Abteilungsflur. Beim Öffnen der Haftraumtür werden wir mit Fäkalien beworfen. Die Bediensteten und Hausarbeiter tun ihr Bestes, um diese Sauereien irgendwie möglich einzugrenzen. Das Hafthaus riecht beim Betreten teilweise wie eine offene Toilette, Gefangene und Bedienstete sind dem täglich seit Wochen ausgesetzt.

Alle 2 Tage (wochentags) kommt zwar eine externe Reinigungsfirma zur Säuberung des kompletten Haftraums, was aber leider nie lange vorhält. Mittlerweile hat der Gefangene den dritten Haftraum ruiniert, einer davon ist komplett sanierungsbedürftig. Aufgrund seines auffälligen Verhaltens muss er entweder dauerhaft auf seinem Haftraum beobachtet oder sogar im besonders gesicherten Haftraum untergebracht werden - teilweise mit Sitzwache, da er sich oftmals hinter der Matratze versteckt.

Viele meiner Kolleginnen und Kollegen sind psychisch inzwischen an ihre Grenzen gekommen, was den "Terror" des EFS-Gefangenen (Umgang mit Fäkalien, Schlagen gegen die Haftraumtür, ständige Betätigung der Rufanlage ohne triftigen Grund), aber auch die Keim- und Geruchsbelästigung betrifft. Der Strafvollzug soll die gesellschaftliche Wiedereingliederung von Gefangenen fördern. Das haben wir in der Ausbildung gelernt. Aber wie sollen wir mit solch einer Person umgehen? Das war nicht Teil der Ausbildung.

Verfasser bekannt

Dass die derzeitigen Umstände für alle diensthabenden Kollegen*innen eine unfassbare Zumutung und alles andere als tragbar sind, wird auch von den Vorgesetzten gesehen.

Es wird bestätigt, dass sich die AVD-Bediensteten tagtäglich gezwungenermaßen mit diesen Zuständen konfrontiert sehen. Bei Öffnung der Haftraumtür zu Kostzeiten kommt ihnen sogleich ein Schwall an Urin, Kot, und/oder Erbrochenem entgegen. Insbesondere im Rahmen der Gesundheitsfürsorge ist das tägliche Auseinandersetzen mit den Exkrementen und des Gefangenen und



Archivfoto

deren Ausdünstungen sehr bedenklich. Tatsächlich sind die psychischen Belastungen zu beachten, die derzeit unter den Mitarbeitenden deutlich spürbar sind. Und die Aussicht darauf, dass diese Zustände tagtäglich bis Mitte April 2023 andauern und bei den Bediensteten eine entsprechende Belastung mit sich bringen werden, sei wahrlich eine Zumutung aller Beteiligten.

Es scheint, dass der Gefangene die Verunreinigungen bewusst begeht, vermutlich als seine Form des Protestes und Widerstandes gegen die Inhaftierung. Somit ist eine psychiatrische Unterbringung für die Zeit der Inhaftierung nicht möglich. In Betracht käme höchstens eine zwangsweise Einweisung nach dem PsychHG, allerdings bietet die Anamnese aufgrund des bewussten Protestverhaltens keine ausreichenden Gründe für eine Unterbringung

Dieser aktuelle Fall in der JVA Kiel zeigt wieder einmal, wie überfordert der Strafvollzug mit psychisch auffälligen oder erkrankten Gefangenen ist. Der NDR hat diese Thematik nun ebenfalls aufgegriffen. Auslöser soll nach einer uns vorliegender Rückmeldung u.a. auch die Kritik der GdP in "Der Schlüssel 1-2023" zum Vollzugsverhalten des Ibrahim A., dem s.g. Messerstechers von Brockstedt, sein.

Eine Unterbringung im Maßregelvollzug ist für solche Gefangenen nur möglich, wenn sie <u>zum Zeitpunkt</u> <u>der Tat</u> schuldunfähig waren. Alle anderen, die zu einem späteren Zeitpunkt schwer psychisch erkranken, müssen ihre Strafe in einer Justizvollzugsanstalt absitzen – und da beginnen die Probleme. Der Strafvollzug ist mit seinem Resozialisierungsgedanken für solche Fälle baulich nicht ausgelegt und personell nicht ausgebildet.

Die Reportage des NDR ist in der Mediathek unter https://www.ardmediathek.de/video/panorama-3/strafvollzug-kein-platz-fuer-psychisch-kranke-taeter/ndr/Y3JpZDovL25kci5kZS8zZTM2OGQxNS03MGE0LTQ0YzEtOWJhOC0xNTRmNDYxNWFhM2Mabrufbar.



Wir gratulieren ...

... den Kollegen *Dirk Tiedemann, Denis Pieper (beide JVA HL)* und Jens Behrens (JVA NMS) zur Ernennung zum Justizamtsinspektor.

... dem Kollegen *Klaus Thoma (JVA KI)* zur Versetzung in den Ruhestand.

... der Kollegin *Sarah Pichura* sowie den Kollegen *Nico Derfi* (beide JVA HL), Matthias Bunk (JVA NMS) und Jens Peter Voß (JA SL) zur Ernennung zum/r Beamten/in auf Lebenszeit.

Herzlichen Glückwunsch

... den Kolleginnen Georgia Homp, Janina Schröder (beide JVA NMS) sowie den Kollegen Eugen Braun, Dennis Tebelmann, Sören Thorn, Tim Zeidler (alle JVA HL), Jan Schulz, Danny Ingwersen, Andre' Kohrs (alle JVA NMS), Marcus Heuer, Nils Alexander Petersen und Timo Pienack (alle JVA FL) zur bestandenen Laufbahnprüfung und der Ernennung zum/r Justizhauptsekretär/in.

Wir bitten um Verständnis, dass wir hier nur die Kolleginnen und Kollegen erwähnen konnten, die uns von den Vertrauensleuten der Anstalten rechtzeitig gemeldet wurden.

Das Bundesliga-Tippspiel für Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei (GdP)



Seit 2015 läuft das Tippspiel der Gewerkschaft der Polizei (GdP). Am Ende hatten jeweils die Tipperinnen und Tipper die Nase vorn, die konstant den richtigen Riecher hatten. **Und dann winkte ein BVB-VIP-Fußballwochenende.**

Mitmachen lohnt sich für GdP-Fußballfans aber sowieso. Denn an jedem Spieltag stehen zwei attraktive Fußballtickets für ein Heimspiel des Champions-League-Teilnehmers und ewigem Meisterschaftsmitfavoriten Borussia Dortmund für die beste Tipperin oder den besten Tipper bereit.

Spieltagspreis für Einzelspieler:

Der beste Einzeltipper je Spieltag kann sich nach seinem Tipp-Triumph über den Besuch des jeweils nächsten Bundesliga-Heimspiels von Borussia Dortmund freuen - selbstverständlich zusammen mit einer Begleitperson.

Gesamtpreis für Einzelspieler am Ende der Saison:

Auf den Tippspiel-Gesamtsieger, der nach dem letzten Bundesliga-Spieltag der Saison die Gesamtrangliste anführt, wartet ein exklusives Fußball-Wochenende: VIP-Tickets für den Gewinner und eine Begleitperson für ein Bundesligaspiel von Borussia Dortmund in der jeweils kommenden Saison inklusive der Anreise und einer Übernachtung.

Weitere Informationen unter https://www.gdp.de/gdp/gdp.nsf/id/DE GdP-Bundesliga-Tippspi

Zur Anmeldung geht es hier: https://tippspiel.vdp-anzeigen.de/

BITTE BEACHTEN!!

Preise erhalten ausschließlich Mitglieder der Gewerkschaft der Polizei. Bei der Auswertung der Spieltagsergebnisse und der Krönung der Gesamtsieger werden die Mitgliedschaften der Erfolgstipper von der GdP geprüft.

Information für Mitglieder der DGB-Gewerkschaften im öffentlichen Dienst in Schleswig-Holstein



Sachstand zur amtsangemessenen Alimentation in Schleswig-Holstein

Durch die Einführung des Bürgergeldes und die Anhebung des Regelsatzes für die Sozialhilfe zum 01. Januar 2023 besteht die Möglichkeit, dass ab dem Jahr 2023 das Mindestabstandsgebot in den untersten Besoldungsgruppen der Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein nicht eingehalten werden könnte.

Was sagt die Landesregierung?

In einer Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Raudies (SPD) vom 30. März 2023 zu diesem Sachverhalt (Drucksache 20/846) heißt es:

"Die Besoldungsstruktur der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Richterinnen und Richter wird fortlaufend überprüft. Aufgrund der derzeitigen Datenunsicherheit für 2023 (u.a. zu Wohnkosten, Sozialtarifen, Bedarfe für Bildung und Teilhabe) sind sichere Aussagen zur Einhaltung des Mindestabstandsgebots noch nicht möglich. Aus der Einführung des Bürgergeldes könnte sich ggf. ein Anpassungsbedarf für die Besoldungsstruktur ergeben. Neben dem Mindestabstandsgebot sind aber auch die weiteren Prüfparameter zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen. In die Prüfung einzubeziehen ist außerdem das noch in diesem Jahr zu erwartende Ergebnis der Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten der Länder, das systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung übertragen werden soll. Zu beachten ist, dass die aufgrund der Übertragung der Tarifeinigung resultierende Erhöhung der Besoldung wiederum Rückwirkungen auf die Wahrung des Mindestabstandsgebot und die maßgebenden Familienergänzungszuschläge haben wird. Eine sofortige und damit isolierte Berücksichtigung der Wirkungen des Bürgergeldes im Rahmen eines zur Umsetzung erforderlichen eigenen Gesetzgebungsvorhabens könnte damit letztlich zu fehlerhaften Beträgen führen, die dann nachträglich wieder zu korrigieren wären. Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs zur Übertragung des Tarifergebnisses auf den Beamtenbereich werden sämtliche für das Jahr 2023 relevante Daten vorliegen. Mit dieser Grundlage kann ein etwaiger Anpassungsbedarf der Besoldung wegen der Änderungen im Sozialrecht umfänglich dargestellt und angemessen begründet werden. Mit Blick auf die Dauer dieses zukünftigen Gesetzgebungsverfahrens ist ggf. die rückwirkende Korrektur des Besoldungsrechts für das Jahr 2023 erforderlich."

Die Landesregierung verweist damit auf die anstehende Tarifrunde und kündigt an, die Frage der amtsangemessenen Alimentation rückwirkend für 2023 im Rahmen der nächsten Anpassung der Besoldung und Versorgung regeln zu wollen.













Sind aktuell Anträge auf amtsangemessene Alimentation sinnvoll?

Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation können haushaltsnah noch bis zum 31. Dezember 2023 geltend gemacht werden. Aktuell besteht damit kein Zeitdruck. Da das Land signalisiert hat, alle entsprechenden Anträge abzulehnen, würde im Anschluss immer eine Klage vor dem Verwaltungsgericht notwendig werden. Dies ist mit erheblichen Kosten und Aufwand verbunden.

Wie oben dargelegt, plant die Landesregierung rückwirkend für das Jahr 2023 eine amtsangemessene Alimentation mit dem kommenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz herzustellen. Dessen Inhalt ist — wie oben durch die Landesregierung dargelegt — aktuell nicht absehbar.

Ob entsprechende Anträge Sinn machen, hängt auch von der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung in diesem Jahr und den gesetzgeberischen Aktivitäten der Landesregierung und des Landtages zu diesem Thema ab. Offen ist aktuell beispielsweise noch der Ausgang der Musterverfahren aus Schleswig-Holstein, die anlässlich der Kürzung bzw. Streichung der Sonderzahlung eingereicht wurden. Zu diesen Musterverfahren liegt eine Gleichbehandlungszusage der Landesregierung für alle Betroffenen für die Jahre 2007 bis 2021 vor. Ob und in welchem Umfang es hier zu Nachzahlungen kommen wird, hängt von der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und dem anschließend eventuell notwendigen Gesetzgebungsverfahren ab.

Offen ist aber auch, welche Maßstäbe das Bundesverfassungsgericht an eine amtsangemessene Alimentation von Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern anlegen wird. Hierzu liegen dem Bundesverfassungsgericht ebenfalls Vorlagebeschlüsse aus anderen Ländern vor. Die bisherige Rechtsprechung bezieht sich ausschließlich auf die amtsangemessene Alimentation aktiver Beamtinnen und Beamter.

Was raten nun der DGB und seine Gewerkschaften?

Der DGB und seine Gewerkschaften rufen deswegen aktuell nicht dazu auf, Anträge auf amtsangemessene Alimentation zu stellen. Der DGB und seine Gewerkschaften werden die weitere Entwicklung aufmerksam beobachten, den weiteren Prozess politisch eng begleiten und gegenüber der Landesregierung verbindliche Aussagen zum weiteren Verfahren einfordern.









V.i.S.d.P. DGB Nord, Abteilung Öffentlicher Sektor, Olaf Schwede, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg, 10. April 2023, Kontakt: olaf.schwede@dgb.de